

Studiengang 2-Fächer-Bachelor, Teilfach Chemie

Checkliste „Bachelor-Arbeit planen“

Suche nach einem Betreuer/einer Betreuerin und einem Thema (über StudIP oder in direkter Absprache in den Instituten)

Absprache mit dem Betreuer / der Betreuerin:

- Was soll genau als Thema bearbeitet werden? Welche einzelnen Themenbereiche gibt es?
- Welche Zeit steht für die einzelnen Abschnitte zur Verfügung?
- Welche Methoden sollen angewandt werden?
- Welche Ergebnisse werden erwartet?
- Welche Materialien / Unterstützung steht zur Verfügung?
- Welche Ansprechpartner gibt es für welche Fragen?
- Was muss ich vorher noch wissen?

Bachelor-Arbeit als Projekt strukturieren (in Teilprojekte und einzelne Arbeitsschritte) und zeitlich planen. Achtung: Nur 60-80% des zeitlichen Aufwands sind fest planbar! Berücksichtigen Sie unbedingt Unvorhergesehenes!

Tipps zur Aufgabenbearbeitung in einem Projekt:

1. Aufgaben eindeutig klären
 - a. Wichtig: präzise, unmissverständliche Definition des Themas und der Aufgaben mit dem Betreuer / der Betreuerin absprechen
2. Randbedingungen klären
 - a. Was muss berücksichtigt werden?
 - b. Welche Methoden sollen angewandt werden?
 - c. siehe auch oben
3. Aufgaben in Teilaufgaben zerlegen
 - a. Welche Teilaufgaben müssen erledigt werden, um die Gesamtaufgabe zu erledigen? (z. B. welche Experimente sind durchzuführen, welche Literaturrecherchen sind notwendig?)
4. Teilaufgaben in Arbeitsschritte zerlegen
 - a. Welche Arbeitsschritte müssen durchgeführt werden, um die Teilaufgaben zu erledigen? (z.B. Versuchsvorbereitung, Protokollierung, Zeitschriften suchen, Artikel ausdrucken oder Bücher ausleihen)
5. Ablaufplan erstellen
 - a. Was macht wer mit wem bis wann, um die Gesamtaufgabe termingerecht erledigen zu können? Dabei unbedingt auch die Terminplanung der Betreuerin / des Betreuers und ggf. weiterer Ansprechpartner und Serviceabteilungen berücksichtigen!
6. Arbeitsschritte entsprechend des Ablaufplans umsetzen
 - a. Regelmäßige Überprüfung der Termine und des Stands der Umsetzung
 - b. Bei größeren Abweichungen möglichst frühzeitig Rücksprache mit dem Betreuer / der Betreuerin halten!

Auszug aus der Prüfungsordnung zum 2-Fächer-Bachelor

§ 7 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlage II) regeln die Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit des jeweiligen Faches, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird. ²Wenn zu spezifischen Bachelorarbeiten bestimmte Voraussetzungen curricularer Art zu erfüllen sind, können bei inhaltlicher Begründung Voraussetzungen im Umfang bis zu 6 C verlangt werden.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers und
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang oder Teilstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. b) und Lit. c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, sofern die oder der Studierende versichert, keine Betreuerin oder keinen Betreuer gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest. ⁵Die Kandidatin oder der Kandidat muss verbindlich das Fach wählen, aus dem die Bachelorarbeit stammen soll. ⁶Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁷Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) ¹Die zuständige Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- oder Ausland in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) ¹Mittels der schriftlichen Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden ihres oder seines Faches ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. ²Durch die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Anrechnungspunkte erworben. ³Das Thema der Bachelorarbeit ist aus dem Bereich einer der beiden Fachwissenschaften zu wählen.

(2) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Die bereits erfolgte verbindliche Fachwahl bleibt von der Rückgabe des Themas unberührt. ⁴Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Erstanfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. ²Die Bachelorarbeit soll nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form eingereicht werden. ³Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) ¹Das zuständige Prüfungsamt leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. ²Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Vorschlags der oder des Studierenden eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem gleichen Fach, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

Fachspezifische Bestimmungen (PO2009):

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Arbeit im Studienfach „Chemie“ ist der Nachweis von wenigstens 37 C aus dem Kerncurriculum, darunter die Module B.Che.4102, B.Che.4202 und B.Che.4301. Darüber hinaus werden die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen B.Che.4302 und B.Che.4801 sowie die Belegung des Moduls B.Che.6002 (Optionalbereich) empfohlen.

Bei dem Modul B.Che.6002 handelt es sich um das „Fachprojekt Chemie“. Im Prinzip wird damit die Einarbeitung in das Arbeitsgebiet der Bachelorarbeit im Rahmen von fünf Wochen mit 6 Credits berechnet. Es gibt dazu keine separaten Veranstaltungen. Es ist mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Bachelorarbeit abzusprechen.

Im Prüfungsamt gibt es Formblätter zur Meldung zur Bachelorarbeit.